

# RS UVS Kärnten 2001/03/22 KUVS-1463-1464/5/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2001

## Rechtssatz

Das Tatbild des § 92 Abs. 1 StVO wird allein durch die Verunreinigung der Straße in der angeführten Art erfüllt; zur Verwirklichung des Tatbildes des § 99 Abs. 3 lit. d StVO bedarf es eines weiteren Tatbestandselementes, nämlich der - vollen - Absicht, die Straße durch ein bestimmtes Verhalten zu verkehrs fremden Zwecken zu benutzen. Dies kann auch durch eine Verunreinigung geschehen, die den Verkehr auf der Straße behindert oder unmöglich macht. Die Verunreinigung einer Straße ohne einen solchen damit verbundenen Zweck ist dem Tatbestand des § 92 Abs. 1 StVO zu unterstellen, während hingegen die Verunreinigung einer Straße in der Absicht, sie dadurch zu einem verkehrs fremden Zweck zu benutzen, den Tatbestand des § 99 Abs. 3 lit. d StVO erfüllt. Die zweckentfremdete Benutzung einer Straße kann zwar auch durch eine Verunreinigung der im § 92 Abs. 1 StVO beschriebenen Art verwirklicht werden. Gegebenenfalls stellt jedoch § 99 Abs. 3 lit. d StVO die lex specialis gegenüber § 92 Abs. 1 leg. cit. dar. Eine Übertretung des § 92 Abs. 1 ist kein Ungehorsamsdelikt; kann dem Beschuldigten ein schulhaftes Verhalten nicht nachgewiesen werden, ist eine Bestrafung unzulässig. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Verunreinigung der Straße, Ungehorsamsdelikt, Straße, lex specialis, Benutzung einer Straße, zweckentfremdete Benutzung einer Straße, schulhaftes Verhalten, Verkehr, Doppelbestrafung, Straßenverunreinigung, verkehrs fremder Zweck

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)